

Nutzungsvertrag Bürgerhaus Mettenhof

Die Vermieterin

Landeshauptstadt Kiel als Eigentümerin des Bürgerhauses,
vertreten durch die Oberbürgermeisterin,
diese vertreten durch das mit dem organisatorischen Management
beauftragte Kooperationsbündnis, bestehend aus:

- dem AWO Kreisverband Kiel e.V. (AWO),
- dem Kinder- und Jugendhilfeverbund Kiel gGmbH (KJHV) und
- Migration e.V.,

diese vertreten durch

- AWO
- KJHV
- Migration

Vaasastraße 43 a, 24109 Kiel

Telefon: 0431 26040-111, Telefax: 0431 26040-112

E-Mail: info@buergerhaus-mettenhof.de

Beauftragte/Beauftragter

- nachfolgend Beauftragte genannt -

und die Mieterin/
der Mieter

Benutzerin/Benutzer

Straße, Ort

Telefon, E-Mail

Verantwortliche/Verantwortlicher, Telefon, E-Mail

- nachfolgend Benutzerin/Benutzer genannt -

schließen folgenden Nutzungsvertrag:

§ 1 Allgemeines

1. Grundlage und Bestandteil dieses Nutzungsvertrags ist die Benutzungs- und Entgeltordnung der Landeshauptstadt Kiel für die Überlassung von Räumlichkeiten des Bürgerhauses Mettenhof vom 18.09.2008 in der jeweils geltenden Fassung. Die hierin genannten Regelungen und Verpflichtungen werden anerkannt.
2. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
3. Eine Untervermietung oder Übertragung des Benutzungsrechts auf Dritte ist nicht zulässig.

§ 2 Mietgegenstand

1. Im Bürgerhaus Mettenhof, Vaasastraße 43a, 24109 Kiel, werden folgende Räume vermietet:

ja	nein	Raum	Lage	m ² ca.	Personen max.
		Raum 1	EG vorne links	28	24
		Raum 2	EG hinten links	26	24
		Raum 3	EG Mitte u. rechts	82	32
		Veranstaltungsraum (Räume 1 – 3)	EG	136	80
		Küche + Umkleide/WC	EG	14 + 7	
		Beratungsraum	1. OG	12	6
		Schulungsraum	1. OG	36	16
		alle vorgenannten Räume	EG und 1. OG	202	106

2. Es werden zusätzlich folgende Geräte vermietet:

ja	nein	Anzahl	Gerät	Inventar-Endziffern
			Beamer	018
			Leinwand (Tuch mit Klebe-Strips)	019
			Laptops	
			Musikanlage	

3. Die Benutzerin/Der Benutzer ist berechtigt, folgende Räume und Flächen mitzubedenutzen:

ja	nein	Raum/Fläche	Lage
x		Behinderten-WC, Wickelraum	EG Flur
		Sanitäranlagen	EG, über Raum 3 zu erreichen
		Sanitäranlagen	1. OG
		Innenhof	EG, über Raum 1 und Raum 2 zu erreichen
x		Vorplatz mit Raucherecke	zwischen Vaasastraße und Bürgerhaus

4. Der Benutzerin/Dem Benutzer werden von der Beauftragten für die Mietzeit ausgehändigt:

ja	nein	Schlüssel für	Nummer
		Eingang, Tür zum EG und Behinderten-WC	
		Eingang, Tür zum 1. OG und Behinderten-WC	
		Türen in den Trennwänden	
		Küche und Personalumkleide/WC	
		Getränkekühlschrank	
		Tresen	
		Beratungsraum	
		Schulungsraum	
		Ladeschrank	
		Stuhllager	

§ 3 Mietzeit

1. Das Mietverhältnis besteht

ja	nein	Rhythmus	Mietzeit inkl. Vor- und Nachbereitungszeit			
		einmalig		Wochentag	Datum	Uhrzeit
			Beginn			
			Ende			
		regelmäßig		Wochentag	Datum	Uhrzeit
		täglich (bis)	Beginn			
		wöchentlich				
		14-tägig				
		monatlich	Ende			
		Sonstiges:				
		während der Schulferien				
		mit der Möglichkeit des Widerrufs einzelner Termine bis eine Woche vor dem nächsten Termin				

2. Bei Verstößen gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung oder gegen diesen Vertrag sind die Landeshauptstadt Kiel und die durch sie Beauftragten berechtigt, dem Nutzungsvertrag nach § 314 BGB zu kündigen und damit die jeweilige Benutzerin/den jeweiligen Benutzer von der laufenden und zukünftigen Überlassung der Räumlichkeiten des Bürgerhauses zeitweise oder ganz auszuschließen.

§ 4 Zweck

1. Die in § 2 Nr. 1 aufgeführten Räume werden zu folgendem Zweck überlassen:

Es handelt sich um eine

ja	nein	Art der Veranstaltung	Entgeltfaktor
		Veranstaltung mit Gewinnerzielungsabsicht während oder infolge der Veranstaltung.	Faktor 1,5 (Zuschlag 50 %)
		Veranstaltung, die einem gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck dient und kostenlos für die Öffentlichkeit angeboten wird.	Faktor 0 (Befreiung)
		kostenlose Veranstaltung in geschlossener Form durch eine Partei, einen gemeinnützigen Verein, Verband oder weitere soziale Organisation.	Faktor 0,7 (Ermäßigung um 30 %)
		private Feier oder Sonstiges.	Faktor 1 (Normalfall)

2. Die Benutzerin/Der Benutzer verpflichtet sich, die überlassenen Räume, Geräte und Anlagen nur zum bestimmungsgemäßen Gebrauch zu nutzen.

§ 5 Miete

1. Für die Benutzung der Räumlichkeiten und Geräte werden folgende Entgelte, Zuschläge und Kautionen nach der Benutzungs- und Entgeltordnung erhoben:

Entgelte für die Nutzung der Räume und Geräte	je Termin	EUR
Personalkostenzuschlag für die Raumabnahme	je Termin	EUR
Reinigung durch Firma	je Termin	EUR
Summe der Entgelte	je Termin	EUR
Kaution	insgesamt	EUR

2. Sämtliche Betriebskosten mit Ausnahme der Reinigungskosten sind in den Entgelten für die Nutzung der Räume und Geräte enthalten.
3. Die unter Nr. 1 aufgeführten Forderungen entstehen mit Abschluss dieses Nutzungsvertrages und sind grundsätzlich sofort fällig. Hiervon abweichend wird Folgendes vereinbart:

ja	nein	Regelung
		Das Entgelt ist sofort zu zahlen. Es wird vereinbart, dass die Kaution aus folgendem Grund erst spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung, also am, zu zahlen ist: <input type="checkbox"/> langfristige Buchung <input type="checkbox"/> Sonstiger Grund:
		Es handelt sich um eine regelmäßig wiederkehrende Veranstaltung. Das Entgelt für den ersten Termin sowie die Kaution sind sofort zu zahlen. Das Entgelt für die weiteren Termine ist jeweils eine Woche vor dem nächsten Termin fällig.

4. Die in Nr. 1 aufgeführten Beträge sind bar im Bürgerhaus-Büro zu zahlen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Benutzerin/des Benutzers

1. Der Benutzerin/Dem Benutzer wird ausnahmsweise das Recht eingeräumt, den Vorplatz zu befahren:

ja	nein	Fahrzeug	Zweck	Datum	Uhrzeit

2. Die Benutzerin/der Benutzer darf während der Veranstaltungsdauer für die aufgeführten Produkte, Firmen, Vereine, Parteien o.ä. werben:

ja	nein	Ort	Art	Produkt, Partei o.ä.
		gemietete Räume	<input type="checkbox"/> Flagge <input type="checkbox"/> Poster <input type="checkbox"/> Flyer <input type="checkbox"/> Vortrag <input type="checkbox"/> Bücher <input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/> Flure <input type="checkbox"/> Vorplatz <input type="checkbox"/> Innenhof	<input type="checkbox"/> Flagge <input type="checkbox"/> Poster <input type="checkbox"/> Flyer <input type="checkbox"/> Vortrag <input type="checkbox"/> Bücher <input type="checkbox"/>	

3. Die Benutzerin/Der Benutzer hat sich vor der Inanspruchnahme von Räumen, Einrichtungsgegenständen und Geräten von deren ordnungsgemäßem Zustand zu überzeugen. Bereits vorhandene Mängel oder Schäden sind den Beauftragten vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Dies hat während der Öffnungszeiten persönlich im Bürgerhaus-Büro zu geschehen, ansonsten über den Anrufbeantworter des Bürgerhauses unter Angabe der Zeit (Telefon: 0431 26040-111).
4. Die Benutzerin/Der Benutzer verpflichtet sich, Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte nicht zu bekleben, zu beschriften oder zu beschädigen. Dekorationen müssen schwer entflammbar sein. Sollen sie an der Wand angebracht werden, müssen die vorgegebenen Befestigungspunkte benutzt werden.
5. Die Benutzerin/Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass sowohl die gemieteten Räume und Gegenstände als auch die zur Mitbenutzung überlassenen Räume und Flächen (Flure, Sanitäreinrichtungen, Vorplatz, Innenhof) wieder ordnungsgemäß übergeben werden. Dazu gehört das Reinigen der Räume und Flächen, das Entsorgen des Mülls in den bereitgestellten Containern, das Zurückstellen des Mobiliars, das Schließen der Fenster und Türen sowie ggf. das Einschalten der Alarmanlage. Die Einzelheiten sind in der ausgehändigten Checkliste aufgeführt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Beauftragten

Die Beauftragten sind befugt, öffentliche Veranstaltungen zu bewerben, z. B. durch Aushang oder auf der Internetseite des Bürgerhauses (www.buergerhaus-mettenhof.de). Ein Rechtsanspruch auf diese Werbung besteht nicht.

§ 8 Kündigung

1. Der Nutzungsvertrag kann von beiden Vertragsparteien jederzeit unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 3 Monaten bis zum 3. Werktags eines Monats gekündigt werden.
2. Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung ist nach § 314 BGB aus wichtigen Gründen möglich. Die Stadt kann insbesondere den Vertrag fristlos kündigen, wenn
 - a) eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist,
 - b) eine Schädigung des städtischen Ansehens zu befürchten ist,
 - c) die Benutzerin oder der Benutzer den Verpflichtungen nach diesem Vertrag schuldhaft nicht nachkommt oder
 - d) ein wirtschaftlich oder gesellschaftlich hohes Interesse an einer anderen Vermietung oder Eigennutzung besteht und ein Ersatzraum oder -termin angeboten werden kann.
3. Die Benutzerin/Der Benutzer hat in diesen Fällen keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Gerichtsstand ist Kiel.
2. Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

Anlagen

- Benutzungs- und Entgeltordnung der Landeshauptstadt Kiel für die Überlassung von Räumlichkeiten des Bürgerhauses Mettenhof in der zur Zeit geltenden Fassung
- Berechnungsbogen für die Entgelte und die Kaution
- Checkliste
- Checkliste Küche

Kiel, den _____

Beauftragte/Beauftragter
für die Landeshauptstadt Kiel

Verantwortliche/Verantwortlicher
für die Benutzerin/den Benutzer

Einverständniserklärung zum Datenschutz

Ich bin damit einverstanden, dass die in diesem Vertrag erhobenen Daten für die Abwicklung der Vermietung und für statistische Zwecke von den Beauftragten erhoben, verarbeitet und gespeichert werden. Sie dürfen an hiermit befassete Ämter der Landeshauptstadt Kiel sowie in anonymisierter Form auch an das Kuratorium des Bürgerhauses weitergeleitet werden.

Kiel, den _____

Verantwortliche/Verantwortlicher
für die Benutzerin/den Benutzer